

## der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV)

### 1. Netzanschluss

- 1.1 Der Anschlussnehmer beantragt den Netzanschluss oder eine Änderung des Netzanschlusses mit einem Vordruck der Stadtnetze Neustadt, in dem die für den Vertragsschluss erforderlichen Daten abgefragt werden. (Vgl. § 4 NAV)
- 1.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude mit eigener Hausnummer, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Netz anzuschließen, sofern keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen. (Vgl. § 6 Abs. 2 NAV)
- 1.3 Die Herstellung des Netzanschlusses wird durch Rückgabe eines rechtskräftig unterschriebenen Netzanschlussvertrages beauftragt. (Vgl. § 6 Abs.1 NAV)
- 1.4 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung oder Änderung von Anschlüssen. Für Standardanschlüsse werden die auf Grundlage der durchschnittlichen Kosten für vergleichbare Fälle ermittelten Pauschalen gemäß Preisblatt abgerechnet. (Vgl. § 9 Abs. 1 NAV) Standardanschlüsse liegen vor, wenn sie innerhalb der bebauten Ortslage oder eines Bebauungsplanbereiches liegen und durchschnittlichen Leistungsanforderungen genügen müssen. Stellt ein Anschlussnehmer darüber hinausgehende Leistungsanforderungen, werden die Anschlusskosten nach Aufwand berechnet, ggf. ist der Anschluss an der nächsthöheren Netzebene herzustellen. Bei Anschlüssen im Außenbereich wird ein Übergabepunkt in der Ortslage geschaffen oder der Anschluss erfolgt in der nächsthöheren Netzebene.
- 1.5 Eigenleistungen des Kunden auf seinem Grundstück oder andere kostensenkende Maßnahmen werden gemäß Preisblatt berücksichtigt. (Vgl. § 9 Abs. 1 Satz 3 NAV)
- 1.6 Das Errichten von Gebäuden über Anschlussleitungen oder jedes andersartige, den Zugang zur Leitung beeinträchtigende Überbauen oder Überpflanzen der Trasse ist nicht zulässig.
- 1.7 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss nach Beendigung des Netzanschlussverhältnisses abzutrennen.

### 2. Baukostenzuschüsse

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber einen Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen. (Vgl. § 11 NAV)
- 2.2 Ein Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderungen erhoben, der 30 kW übersteigt.
- 2.3 Die am Netzanschluss vorzuhaltende Leistung bemisst sich nach der Anzahl der Wohnungseinheiten (WoE) bei Anschlüssen für Wohngebäude oder der angemeldeten Leistung von Gewerbebetrieben. Büros, Arztpraxen, Ladengeschäfte und andere Betriebe mit einer dem Haushalt vergleichbaren Leistungsanspruchnahme gelten je 100 qm Grundfläche als eine WoE. Pro WoE wird eine Leistung von 25 kW angesetzt.

Der Durchmischung mehrerer Wohnungen oder Gewerbebetriebe an einem Anschluss wird mit einem Gleichzeitigkeitsfaktor  $g$  nach der Formel  $g = n^{-0,6}$  Rechnung getragen, wobei  $n$  als Summe der Anzahl der WoE und der Anzahl der Gewerbebetriebe ermittelt wird. Zur Ermittlung der am Anschluss vorzuhaltende Leistung wird die Summe aus Anzahl WoE \* 25 kW + angemeldete Gewerbeleistungen mit dem Gleichzeitigkeitsfaktor  $g$  multipliziert.

Anhand der durchschnittlichen Kosten für die Erschließung vergleichbarer Versorgungsbereiche wird ein pauschaler BKZ gemäß Preisblatt berechnet, wobei Leistungen in Schritten von jeweils 10 kW abgerechnet werden.

- 2.3 Es wird ein zusätzlicher BKZ nach den o.a. Berechnungsmaßstäben verlangt, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht. Eine Erheblichkeit ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand der Erhebung steht.
- 2.4 Übersteigt die in Anspruch genommene Leistung die im Anschlussvertrag vereinbarte Leistung und führt das zu einer Auslösung der HA-Sicherung, wird eine Pauschale für das Auswechseln die Sicherungen in Höhe von **1,2** Monteurstunden berechnet.

### **3. Inbetriebnahme der Anlagen, Vorauszahlungen**

- 3.1 Der Netzbetreiber nimmt den Anschluss und die Anlagen hinter dem Netzanschluss bis zu den in den Technischen Anschlussbedingungen definierten Trennstellen in Betrieb. Die Inbetriebnahme wird vom Installateur mit einem Standardvordruck eines Inbetriebsetzungsantrages beantragt.
- 3.2 Die Inbetriebnahmekosten von Standardanschlüssen werden pauschal mit einem Aufwand von **0,8** Monteurstunden bei einem Stundensatz gemäß Preisblatt berechnet. Für vergebliche Wege bei der Inbetriebnahme und die Erneuerung von widerrechtlich entfernten Plomben wird der gleiche Betrag berechnet. (Vgl. §14 NAV)
- 3.3 Die Inbetriebnahme von Einspeiseanlage wird pauschal mit einem Aufwand von **2,2** Monteurstunden bei einem Stundensatz gemäß Preisblatt berechnet.
- 3.4 Die Inbetriebnahme des Anschlusses erfolgt erst nach Bezahlung der Anschlusskosten, des BKZ (bei Leistungen > 30 kW) (Vgl. § 9 Abs. 2 NAV und § 11 Abs. 6 NAV) und der Inbetriebnahmekosten.

### **4. Technische Anschlussbedingungen, Messplätze, Messeinrichtungen**

- 4.1 Im Netz der Stadtnetze Neustadt gelten die technischen Anschlussbedingungen des VDEW für die Bundesländer Niedersachsen – Bremen mit den darin genannten Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung.
- 4.2 Messplätze in Neubauten oder bei wesentlichen Änderungen am Gebäude sind so auszuwählen und einzurichten, dass die Messgeräte an eine Zählerfernauslesung angeschlossen werden können (Vgl. § 22 Abs. 2 NAV). Dazu ist eine Stromversorgung im Bereich der Messung vorzusehen. Zur Kommunikation ist ein Anschluss vorzugsweise in einem lokalen Netzwerk oder alternativ zu einer Telefonnebenstelle vorzusehen.
- 4.3 Messeinrichtungen
- 4.3.1 Der Anschlussnehmer kann den Netzbetreiber mit dem Einbau der Messeinrichtungen beauftragen. In diesem Fall ist eine Zählersteckklemme nach DIN VDE 0603 vorzusehen. Der Einbau der Messeinrichtung ist kostenpflichtig, es wird pauschal ein Aufwand von **0,8** Monteurstunden bei einem Stundensatz gemäß Preisblatt berechnet. Für vergebliche Wege wird der gleiche Betrag berechnet.
- 4.3.2 Erfolgt der Einbau der Messeinrichtung durch den Netzbetreiber zeitgleich mit der Inbetriebnahme des Anschlusses bzw. der Kundenanlage bis zur Trennstelle nach Ziffer 3, wird die Pauschale nur einmal berechnet.
- 4.3.3 Der Netznutzer kann jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Stellt der Netznutzer den Antrag auf Nachprüfung nicht beim Messstellenbetreiber, hat er diesen zugleich zu unterrichten. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Messstellenbetreiber dann zur Last, wenn festgestellte Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, ansonsten trägt der Netznutzer die Kosten (Vgl. § 20 Abs. 1 u. 2 StromNZV). Die Kosten setzen sich aus einer Pauschale für den Zählerwechsel in Höhe von **1,2** Monteurstunden zuzüglich der Überprüfungskosten nach Kostenordnung für das Messwesen zusammen.
- 4.3.4 Ein Wechsel der Messeinrichtung aus Gründen, die nicht vom Netzbetreiber zu vertreten sind (u.a. Tarifwechsel, besondere Messeinrichtung, Ein- oder Ausbau von Steuergeräten, Übertragungsgeräten, etc.), wird mit einer Pauschale in Höhe von **1,2** Monteurstunden berechnet.
- 5. Mahnkosten, Inkasso vor Ort, Sperrungen**
- 5.1 Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers, Anschlussnutzers oder Lieferanten werden Mahnkosten pauschal mit einem Betrag gemäß Preisblatt berechnet. (Vgl. § 23 Abs. 2 NAV)

- 5.2 Bei Inkasso vor Ort werden pauschal **0,8** Monteurstunden bei einem Stundensatz gemäß Preisblatt berechnet. (Vgl. § 23 Abs. 2 NAV)
- 5.3 Für die Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung und die anschließende Wiederinbetriebnahme werden pauschal jeweils **0,8** Monteurstunden bei einem Stundensatz gemäß Preisblatt berechnet. (Vgl. § 24 Abs. 5 NAV)

## 6. Umsatzsteuer

Zu allen sich ergebenden Preisen (Monteursstundenanzahl x Stundenverrechnungssatz), außer zu den Mahnkosten, wird zusätzlich Umsatzsteuer in der aktuellen gesetzlichen Höhe fällig.

## 7. Inkrafttreten

- 7.1 Für alle Netzanschlussverträge und alle Anschlussnutzungsverträge treten diese Ergänzenden Bestimmungen mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft. Sie ersetzen die ergänzenden Bestimmungen zur NAV vom 01.06.2012.

Unsere Hinweise zu den Informationspflichten aus Art. 13 DSGVO finden Sie unter <https://www.stadtnetze-neustadt.de/sn/Datenschutzinformationen/index.php> oder wir händigen Sie Ihnen auf Wunsch aus.

**Haben Sie Fragen? Gerne helfen wir Ihnen weiter!**

**Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen Strom vom 01.01.2014**
**A) Hausanschlusskosten, Eigenleistungen und BKZ**

Bezeichnung	Preis in €	inkl. Umsatzsteuer (19%) in €
<b>Hausanschlusskosten (inkl. Tiefbau, Material und Montagen)</b>		
Bis 100 A und 15 m Länge ab Straßenmitte	850,00	1.011,50
Mehrlänge über 15 m, zzgl. pro Meter	25,00	29,75
Bis 200 A und 15 m Länge ab Straßenmitte	1.550,00	1.844,50
Mehrlänge über 15 m, zzgl. pro Meter	39,00	46,41
Mehrlänge über 15 m pro Meter bei Verlegung mit Gas/Wasser	15,00	17,85
<b>Vergütungen für Eigenleistungen auf dem Grundstück</b>		
Selbstschachtung Graben Gas pro Meter	10,00	11,90
Anteil Gas bei Graben Gas und Elt	7,00	8,33
Anteil Gas bei Graben Gas und Wasser	7,00	8,33
Anteil Gas bei Graben Gas, Elt und Wasser	7,50	8,33
Baukostenzuschuss pro angefangene 10 kW für Leistungen über 30 kW	110,00	130,90

**B) Stundensätze und Mahnkosten**

Stundenverrechnungssätze für Leistungen, die nach Aufwand oder nach Stundenpauschalen berechnet werden	Preis in €	inkl. Umsatzsteuer (19%) in €
Ingenieurstunde	95,00	113,05
Meister-/ Technikerstunde	80,00	95,20
Technische Sachbearbeiterstunde	63,00	74,97
Kaufmann	57,00	67,83
Vorarbeiterstunde	52,00	61,88
Monteurstunde	48,00	57,12
Pauschale für Mahnkosten	4,00	4,00

Änderungen der Stundensätze werden auf der Internetseite der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG sowie in der Presse veröffentlicht. Die Gültigkeit ist der jeweiligen Veröffentlichung zu entnehmen.